

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen  
in der Stadt Krumbach (Schwaben)  
(Grünanlagensatzung)**

vom 19.12.2006

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende Satzung:

§ 1

**Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Krumbach (Schwaben) unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, welche die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Krumbach (Schwaben). Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (2) Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, des städtischen Freibades, der Schulen, der Kindergärten, der stadteigenen Wohnanlagen und Gebäude sowie der Kleingärten,
  2. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
  3. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern,
  4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

§ 2

**Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

## § 3

**Verhalten in den Grünanlagen, Verbote**

- (1) Die Grünanlagen sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Betreten oder Befahren von Pflanzflächen und besonders gekennzeichneten Flächen,
  2. die Störung anderer Besucher oder Anwohner durch den Betrieb von Radios und Tonwiedergabegeräten oder durch sonstigen Lärm,
  3. das Errichten und der Betrieb von offenen Grill- oder Feuerstellen,
  4. das Aufstellen von Zelten und das Nächtigen,
  5. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses,
  6. das Sitzen auf Banklehnen oder die sonstige unsachgemäße Benutzung von Sitzbänken oder Sitzgelegenheiten,
  7. das Mitführen von Hunden, ausgenommen auf Wegen an der kurzen Leine.

## § 4

**Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundehalter umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 5

**Besondere Benutzung**

Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Krumbach (Schwabens). Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 6

**Benutzungssperre, Entwidmung**

Grünanlagen oder Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

## § 7

**Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 8

**Platzverweis, Betretungsverbot**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder in Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 9

**Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der Stadt Krumbach (Schwaben) für Personen- und Sachschäden, es sei denn, dass der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen im Bereich der Grünanlagen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 Grünanlagen oder ihre Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert,
2. entgegen § 3 Abs. 2 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 1. Pflanzflächen oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt oder befährt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 2. andere Besucher oder Anwohner durch den Betrieb von Radios oder Tonwiedergabegeräten oder durch sonstigen Lärm stört,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 3. offene Grill- oder Feuerstellen errichtet oder betreibt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 4. Zelte aufstellt oder nächtigt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 5. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in den Grünanlagen aufhält,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 6. auf Banklehnen sitzt oder Sitzbänke oder Sitzgelegenheiten in sonstiger Weise unsachgemäß benutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 7. Hunde in den Grünanlagen außerhalb der Wege oder nicht an der kurzen Leine mitführt,
10. der Beseitigungspflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
11. entgegen § 5 Grünanlagen ohne Erlaubnis der Stadt Krumbach (Schwaben) zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,
13. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder befristetem Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## § 11

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Krumbach (Schwaben) beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.